Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

fen gleich anfänglich burch einen frankischen Beamten verandert - fonach durch die Gesetzgebung von den alten Mitgliedern wieder eingefest worden; auf tiefes bin fen die Auflegung Des Burgereids erfolgt, den Der B. Clavel also auch beschworen hatte und der auch ber einzige fen, der ihm auferlegt ward. — Zusoig Diefed Gits nun habe ber B. Clavel, Der einen Dlan bemerkt, wodurch die Gesetzgebung von der Bollziehung gewiffermagen verdrängt werden follte, wie der 7. August (von welchem frenlich zu hoffen sen, daß er jum beabsichteten Wohl des Landes ausschlagen moge)-Die Existenz Dieses Plans beweise, sich befugt glauben tonnen, diesem die Boltssouverainität einschräntenden Ptan entgegen zu arbeiten; um jo ba mehr, ba bie Bollgiebung, von welcher er abbieng, eine der Gefet. gebung untergeordnete Behorde ausgemacht, und er aifo jeine Pflicht gegen die erstere, der gegen die legtere untergeo dnet glauben tonnte. Ilm nun feine Bebenten der Gesetzgebung vorzutragen, fen dem B. Clavel fren gestanden, jolches felbst oder durch eine andere vertraute Derfon zu thun; daß er alfo billiger, maßen bem B. Cart fein Butrauen geichenft, erhelle aus der nachherigen Anzeige deffelben und benen vor ben Rathen Dieforts geichehenen Auftritten. - Der 23. Clavel habe alfo fraft seines Burgereids die Pflicht auf fich gehabt, ben gesetzgebenden Rathen von dem vermutheten Vorhaben der Vollziehung Nachricht gu geben; daß er nun zu diefem End quaftionirliche Echrif. ten aus Sanden gelaffen, fonne nicht als Entwendung ausgedeutet werden, weil dieselben nach seinem Einn, fen es burch wen es wolle, der Befetgebung jugefom: men segen, ohne welches schon im April wiederfahren mare, mas fich nun ben 7. August mit der Bejengebung jugetragen habe. - Ein Menich wie ber 3. Clavel, der nach den damaligen allgemein angenommenen Grundfagen, benen er treu geblieben, gehandelt, fen feineswege ftrafwurdig; benn fete man den Rall, da dem Vollz. Ausschuß fein Plan miflungen mare, fo wurde ohne andere die es die Rolge gewesen finn, daß die Bollziehung nach Ausweis des §. gr und noch mehrerer, eines mit der Todesftraffe belegten Berge. has beschuldigt, und auch ihm als Mitwisser der Dogef gemacht worden ware: Die fich dann der offentliche Untläger in Diefem Sall benommen batte? Frentich hatte alsbann die Vollziehung sich mit dem y habien Zweck, das Wohl bes Baterlands ju beforban, ju rechtfertigen gesucht, ein Grund, auf den ber 3. Clavel fich nun ebenfalls ftuge. — Gelbft unter der Regierung der ehevorigen Republik Bern, wurde dem Secretar aus einer Anzeige an die oberfte Gewalt, eines von dem taglichen Rath gegen dieselbe entworffenen Plans kein Berbrechen gemacht worden seyn. — Ausalien diesen Gründen nun und da überdieß weder die damaligen gesetzgebenden Rathe noch der damalige Bout. Ausschuß dermalen eristieren, schließe er zu Handen des B. Clavel, auf ganzliche Lossprechung.

Rach ang horter Erwiederung des offents. Antlagers und Duplit vos Bertheidigers, bat das Tribunal

in Erwägung daß durch die Prozedur nicht erhelle, daß der S. Clavel die quastioniritden Schriften weder entwendet, noch eigentlich unterschlagen habe, weilen er diesenigen davon, die zum Versenden bestimmt waren, an ihre Behörde habe abgehen lassen, folglich kein Stillstand in den Geschäften dadurch entstanden sen und weil er die übrigen nur der Geseggebung deponirt habe,

su Recht gesprochen und erkennt: Es sepe der B. Clavel des Berbrechens, dessen der S. 115 des peinlichen G:sesbuchs erwähnt, nicht schuldig und solle von der diegortigen Eximinalan-

flage lodgesprochen fenn.

In fernerer Betrachtung aber', bag die Berletzung der jeiner Stelle auferlegten Berschwiegenheit, obwohl in unserm Eriminalcoder derfelben nicht gedacht sen, der damit verbundenen weit aussehenten gefährlichen Folgen wegen, immer Uhndung verdiene, daß aber der B. Clavel schon lange Beit gefangen site;

Colle derfelbe dieser seiner Unbesonnenheit wegen Lediglich seine ausgestandene Gefangenschaft an sich selbst haben und zu Abtrag seiner daherigen so wie

feiner Prozedurtoften verfallt fenn.

Nach geschehener Eröffnung dieser Erkanntnis haben sowohl der öffentliche Unkläger als auch der B. Javet solche zu bedenken genommen.

Rleine Schriften.

Predigt über Michas 6. Cap. — 9. Vers, (Höret die Ruche und den der sie geheissen hat ausgehn) an dem Buß: und Bettags, sonntag den 14ten Tag Herbstmonats 1800 gehalten und auf Begehren dem Druck überlassen, von Johnseinr. Heer, Pfarrer auf Kerenzen. Zu haben in der Buchdruckeren zu Glarus. 8. S. 16.

Christiche Empfehlungen moralischer Befferung.